

**Bäriswiler Nr. 107**  
**Ausgabe Mitte August 2003**  
**Redaktionsschluss 4. August 2003**

---

Titelbild und Bilder Seiten:  
„Sommerzeit in  
Bäriswil“

fotografiert von Regine Roth,  
Gemeindeverwaltung Bäriswil

**Inhalt**

**Nr. 107 vom 15. August 2003**

**Vorwort**

gesunder Menschenverstand

**Gemeindebehörden**

Aus dem Gemeinderat

Wir stellen vor...

Gratulationen

Einwohnerkontrolle

Baukommission

AHV-Zweigstelle

**Schulen**

Schule Bäriswil

**Vereine**

Spitex-Verein Hindelbank

Landfrauenverein Kirchgemeinde

**Aus dem Bäriswiler Nr. 7**

**Nächste Ausgabe: Mitte November 2003**  
**Redaktionsschluss: 3. November 2003**

**Herausgeber und Redaktion:**  
Gemeinderat Bäriswil  
Ressortchefin: Elisabeth Zulauf

Ist es Ihnen nicht auch schon passiert, dass es Ihnen bei Aussagen oder Handlungen anderer Leute schwer gefallen ist, sie zu verstehen und Sie sich die Frage gestellt haben: Ja wo bleibt denn hier um Himmels Willen der gesunde Menschenverstand? Ich möchte deshalb nachfolgend ein paar Betrachtungen zum sogenannten gesunden Menschenverstand wiedergeben, die vielleicht zum Nachdenken anregen, keinesfalls aber belehrend wirken sollen und seien Sie bitte nicht überrascht, wenn nachher weniger klar sein sollte als vorher.

Der gesunde Menschenverstand kann im Grunde genommen als die Alltagslogik bezeichnet werden, mit welcher wir, ohne viel nachzudenken, unsere Umgebung als die für uns wirkliche und wahre Welt wahrnehmen und entsprechend handeln. Er hält uns beispielsweise davon ab, gegen Bäume zu laufen oder beim Hantieren mit dem Küchenmesser in den Finger zu schneiden – jedenfalls nicht mehrmals nacheinander. Dies zeigt uns, dass der gesunde Menschenverstand etwas mit Lernen zu tun hat, gleichzeitig aber auch geprägt ist von der persönlichen subjektiven Wahrnehmung jedes einzelnen. Es gibt also nicht nur den einzigen, allein seligmachenden gesunden Menschenverstand, sondern jeder hat schliesslich seinen eigenen.

Welcher, oder besser gesagt, wessen gesunder Menschenverstand ist nun der Richtige? Hat nicht vor ungefähr 50 Jahren nicht allzu weit von uns entfernt auch ein gewisser, in bestimmten Kreisen damals allgemein vorherrschender gesunder Menschenverstand für Millionen von Andersgläubigen zu „ungesunden“ Folgen geführt? Wurden nicht im Mittelalter unter Berufung auf den gesunden Menschenverstand Leute mit anderer Wahrnehmung als Hexen bezeichnet und öffentlich verbrannt? Ich weiss ehrlich gesagt keine Antwort darauf und ich glaube, dass sich niemand finden lässt, der uns da helfen kann, obwohl mir eigentlich der gesunde Menschenverstand sagt, dass es nichts gibt, was sich nicht irgendwie erklären liesse.

Weiterhelfen könnte vielleicht die Aussage eines als allgemein intelligent anerkannten Menschen – nämlich Albert Einstein – wonach der gesunde Menschenverstand nichts anderes als die Summe aller Vorurteile sei. Mein Verstand sagt mir, selbstverständlich nicht ganz vorurteilslos, dass diese relativierenden Worte etwas Wahres beinhalten müssen.

Also ich weiss nicht genau, wie es Ihnen nach dem Lesen dieser Zeilen geht, aber ich werde künftig mit meinem Appell an den gesunden Menschenverstand etwas vorsichtiger sein. Ausserdem werde ich gegenüber Ansichten oder Handlungen anderer Menschen, die ja schlussendlich auf dem Gelernten und dem subjektiv Wahrgenommenen der wahren Welt jedes Einzelnen, das heisst auf dem vielzitierten gesunden Menschenverstand basieren, etwas toleranter sein müssen.

*Kurt Pfister, seit Januar 2003 Gemeinderat in Bärswil*

## **Aus dem Gemeinderat**

### **Gemeinderechnung 2002**

Die Referendumsfrist der Gemeinderechnung ist unbenützt abgelaufen. Die Genehmigung durch den Gemeinderat ist somit rechtskräftig.

### **Trottoir Dorfstrasse**

An der Gemeindeversammlung vom 29.11.1999 wurde für den Bau des Trottoirs Dorfstrasse ein Kredit von Fr. 250'000.— gesprochen. Die Bauarbeiten sind abgeschlossen. Die Kreditabrechnung weist eine Kreditüberschreitung von Fr. 13'287.20 auf. Die Mehrkosten resultieren aus den hohen Vermessungskosten. Die Genehmigung der Kreditabrechnung und des Nachkredites liegt in der Kompetenz des Gemeinderates.

### **Abwasser / Leitung RAL4**

An der Gemeindeversammlung vom 19.6.2000 wurde für die Sauberwasserleitung RAL4 ein Kredit von Fr. 300'000.— gesprochen. Der Gemeinderat hat am 31.3.2003 beschlossen, das Projekt fallen zu lassen, da es für die Ausführung eine wesentlich günstigere Lösung gibt und hat dafür einen neuen Kredit von Fr. 70'000.— gesprochen. Der ursprüngliche Kredit über Fr. 300'000.— wird deshalb abgerechnet. Die Kreditabrechnung weist eine Kreditunterschreitung von Fr. 292'323.30 auf.

### **Spezialkommission Schulhaus-Sanierung**

Simon Kübli hat das Arbeitsverhältnis per Ende Schuljahr gekündigt. Er ist somit aus der Spezialkommission Schulhaus-Sanierung ausgeschieden. Seine Arbeit wird bestens verdankt. Als Ersatz von Simon Kübli wurde Karin Roth, Lehrerin Bärswil, gewählt.

### **Ortsplanungsrevision**

Die Referendumsfrist ist unbenützt abgelaufen. Der am 31.3.2003 vom Gemeinderat gesprochene Kredit von Fr. 60'000.— für die Durchführung der Ortsplanungsrevision ist somit rechtskräftig. Der Planungsvertrag wurde mit Jörg Wetzel abgeschlossen. Der Gemeinderat wählt am 11.08.2003 eine Spezialkommission welche die Planungsarbeiten begleitet.

### **Bezirksspital Jegenstorf**

Am 12.6.2003 hat die Delegiertenversammlung des Spitalverbandes stattgefunden. Elisabeth Zulauf hat an der Versammlung teilgenommen. Unter Anderem wurde über die Auszahlung des Verkaufserlöses an die Verbandsgemeinden informiert. Die Delegiertenversammlung hat den Antrag des Verwaltungsrates, das Geld den Gemeinden auszuzahlen, gutgeheissen. Bärswil erhält 2,6% oder Fr. 157'200.- .

### **Demission im Gemeinderat**

Nach 9-jähriger Tätigkeit im Gemeinderat hat Peter Christen auf Ende 2003 seinen Rücktritt im Gemeinderat angekündigt.

### **Gemeindeversammlung / Verzicht auf den 8.9.2003**

Die Reglemente über die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung liegen noch nicht vor. Die verbleibenden GV-Geschäfte sind nicht ausserordentlich dringend und können ohne weiteres erst an der GV vom 1.12.2003 behandelt werden. Im Sinne der Effizienz wird auf die Durchführung der GV vom 8.9.2003 verzichtet.

### **Tageselternverein**

Der Gemeinderat Vechigen hat der Aufnahme von Bäriswil in den Tageselternverein zugestimmt. Für die Vermittlung und bei Fragen ist für die Gemeinde Bäriswil Therese Amiet-Ryser zuständig. Frau Amiet-Ryser ist unter der Telefonnummer 034 / 411 03 60 erreichbar.

### **Kanalisationssanierung Mattstettenstrasse**

Am 31.3.2003 hat der Gemeinderat für die Kanalisationssanierung Mattstettenstrasse einen Kredit von Fr. 70'000.— gesprochen. Die Referendumsfrist ist am 16.6.2003 unbenützt abgelaufen. Der Kredit ist somit rechtskräftig.

### **Personelles**

Maxi Birk, Verwaltungslehrling der Gemeindeverwaltung Bäriswil hat Ende Juni die 3-jährige Lehre erfolgreich abgeschlossen. Zum Lehrabschluss gratulieren wir Maxi Birk herzlich und wünschen ihr in der beruflichen wie privaten Laufbahn Befriedigung und alles Gute!

### **Neuer Lehrling**

Hallo Leute!

*Digital Foto*

Es freut mich, ab dem 4. August 2003, auf der Gemeindeverwaltung als Kaufmann-Lehrling zu arbeiten und mich ausbilden zu lassen.

17 Jahre lang lebe ich schon auf dieser Welt. In meiner Freizeit beschäftige ich mich am Computer, höre Musik, manchmal treibe ich Sport oder verbringe meine Zeit mit meinen Kollegen/innen.

Wenn Sie mehr von mir wissen möchten, können Sie mich auf der Gemeindeverwaltung besuchen.

Freundliche Grüsse, Luca Colasessano

## **Gratulationen**

Wir gratulieren

### **zum 92. Geburtstag**

- am 29. August  
Fischer Werner, Dorfstrasse 9

### **zum 89. Geburtstag**

- am 4. November  
Kilchenmann-Guggisberg Lea, hinterer Hubel 4

### **zum 86. Geburtstag**

- am 4. November  
Wyler Hans, Schmittliweg 1

### **zum 85. Geburtstag**

- am 9. Oktober  
Galli Hans, Kirchweg 15

### **zum 82. Geburtstag**

- am 6. September  
Blatter Hans Ruedi, Kirchweg 9
- am 9. September  
Blatter-Berner Elsa, Kirchweg 9
- am 14. November  
Trachsel Hans, Mätteli 2

### **zum 80. Geburtstag**

- am 29. Juni  
Kläy-Brönnimann Rosa, Hausmattweg 7
- am 30. Juli  
Matter-Steiner Gertrud, Gässli 8
- am 28. September  
Hofer Paul, Tannhölzli 3
- am 8. Oktober  
Marti-Krenger Johanna, hinterer Hubel 3
- am 29. Oktober  
Gerber Hedwig, Juraweg 2

## **Mottfeuer schaden der Umwelt**

Jeden Herbst, wenn die Aufräumarbeiten im Wald, auf den Feldern und in den Gärten durchgeführt und Grünabfälle verbrannt werden, häufen sich die Klagen über die dichten, beissenden Rauchschwaden der mottenden Feuer, welche ganze Wohngebiete einnebeln. Laub, Astmaterial und jede Art von pflanzlichen Abfällen dürfen nicht länger im Freien verbrannt werden. Die Gründe dafür sind einleuchtend: Voraussetzung für eine vollständige Verbrennung bilden genügend Luftzufuhr und eine ausreichend hohe Temperatur. Nebst Rauch beeinträchtigen der lästige Geruch sowie übrige Schadstoffemissionen das allgemeine Wohlbefinden.

Bei der Verbrennung von nassen Grünabfällen entstehen das giftige Kohlenmonoxydgas und organische Verbindungen mit teils krebserregender Wirkung wie z.B. polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK; Bestandteile von Teer).

Was darf noch im Freien verbrannt werden?

Trockene, natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen im Freien verbrannt werden, wenn nur wenig Rauch entsteht.

Grünabfälle zu verwerten ist bedeutend umweltverträglicher als diese zu verbrennen! Bei Waldarbeiten z.B. können Äste etc. liegen gelassen und dem natürlichen Abbauprozess überlassen werden. Das wiederum schafft wertvollen Lebensraum für Kleinstlebewesen. Bei Feld- und Gartenarbeiten kann das Restmaterial gehäckselt, kompostiert oder als Brennholzschnitzel verwendet werden. Allgemeine Unkräuter dürfen nach wie vor verbrannt werden, aber hier gilt ebenfalls der Grundsatz „Keine Mottfeuer!“

## **Zurückschneiden von Bäumen, Hecken und Sträuchern an öffentlichen Strassen**

Bäume, Sträucher und Anpflanzungen, die zu nahe an Strassen stehen oder in den Strassenraum hineinragen, gefährden die Verkehrsteilnehmer, aber auch Kinder und Erwachsene, die aus verdeckten Standorten unvermittelt auf die Strasse treten. Zur Verhinderung derartiger Verkehrsgefährdungen schreibt das Strassenbaugesetz folgendes vor:

### **Das Wichtigste:**

- **Hecken, Sträucher und andere Anpflanzungen** müssen seitlich mindestens 50 cm Abstand vom Fahrbahnrand haben. Überhängende Äste dürfen nicht in den über der Strasse freizuhaltenden Luftraum von 4.50 m hineinragen, über Geh- und Radwegen muss eine Höhe von 2.50 m freigehalten werden.
- Die Wirkung der **Strassenbeleuchtung** darf nicht beeinträchtigt werden.
- Bei **gefährlichen Strassenstellen** längs öffentlicher Strassen, insbesondere bei Kurven, Einmündungen und Kreuzungen, dürfen höherwachsende Bepflanzungen aller Art inkl. Geäste die Verkehrsübersicht nicht beeinträchtigen, weshalb ein je nach den örtlichen Verhältnissen ausreichender Seitenbereich freizuhalten ist.
- Nicht genügend geschützte **Stacheldrahtzäune** müssen einen Abstand von 2.0 m von der Grenze des öffentlichen Verkehrsraumes haben.
- Der Grundeigentümer hat Bäume und grössere Äste, welche dem Wind und den Witterungseinflüssen nicht genügend Widerstand leisten und auf die Verkehrsfläche zu stürzen drohen, rechtzeitig zu beseitigen. Er hat die Verkehrsfläche von hinuntergefallenem Reisig und Blattwerk (im Herbst) zu reinigen.
- Bei gefährlichen Strassenstellen sind Bäume, Hecken, Sträucher, gärtnerische und landwirtschaftliche Kulturen (z.Bsp. Mais, Getreidearten) in einem ausreichenden Abstand zur Fahrbahn anzupflanzen, damit nicht ein Zurückschneiden bzw. vorzeitiges Mähen erfolgen muss.

**Die Strassenanstösser werden gebeten, die Äste und andere Bepflanzungen bis zum 15. Oktober 2003 und im Verlaufe des Jahres nötigenfalls erneut auf das vorgeschriebene Lichtmass zurückzuschneiden. Bei Missachtung und erfolgloser einmaliger Erinnerung, werden wir die Arbeiten auf Kosten des Pflichtigen ausführen lassen.**

### **Baukommission**

Zu beachten: Öffnungszeiten Bauverwaltung:  
Mo, Di + Do, Fr: 08.00 bis 11.30 Uhr

Es wurden folgende Baubewilligungen erteilt:

- Janos Varga, Gabelrütteweg 1 A / Neubau Einfamilienhaus mit Autounterstand
- Urs und Ursula Luginbühl, Obere Rütte 19 / Anbau Wintergarten unterkellert, Einbau Dusche/WC im UG

- Fritz und Ursula Sommer, Hausmattweg 12 / Umnutzung Estrich zu Wohnzwecken, Einbau von 3 DFF sowie Bad/WC
- Regula Rohrbach und Daniel Büttiker, Dorfstrasse 13 / Umbau/Sanierung Eingangsbereich 1.OG, Einbau Galerie DG, Einbau 5 DFF, Einbau 1 Fenster im OG und 2 im DG, Dachumdeckung, Abbruch Lukarnen
- Peter von Siebenthal, Gabelrütteweg 39 / Vergrößerung Fenster
- Ulrich Schwarz, Oberer Giebel 1 / Anbau Werkstatt und Einbau 2 Dachflächenfenster
- Stephan und Doris Conrad, obere Rütte 11 / Anbau Wintergarten
- Eduard Kistler, oberer Galgen 2 / Neubau Doppel Einfamilienhaus, Gabelrütteweg 3 + 3A



## Kostenloser Auszug aus Ihrem AHV-Konto

### Wichtig für Ihre Rente: Individuelles Konto (IK) und Versicherungsausweis

Wer sich um seine spätere AHV/IV-Rente Sorgen macht, muss wissen, dass die Rentenhöhe primär von den Beitragsleistungen und der Beitragsdauer abhängig ist. Entscheidend ist, ob die Beiträge gemäss vom Arbeitgebenden auch abgerechnet wurden. Die Ausgleichskassen führen für jede versicherte Person ein individuelles Konto laufend nach. Darin sind die für die Rentenfestsetzung massgebenden Angaben eingetragen, vor allem Höhe und Erwerbszeitpunkt von Einkünften. Auf Ihrem AHV/IV-Versicherungsausweis (graue Karte) sehen Sie, welche Ausgleichskasse für Sie ein individuelles Konto führt. Die Adressen aller Ausgleichskassen finden Sie auf den letzten Seiten jedes Telefonbuchs oder im Internet unter [www.ahv.ch](http://www.ahv.ch).

### Ein Kontoauszug zeigt Beitragslücken

Sie können selbst mit wenig Aufwand prüfen, ob alle Ihre AHV/IV/EO-Beiträge korrekt und lückenlos abgerechnet wurden: Schicken Sie ein **E-Mail** an [ik@akbern.ch](mailto:ik@akbern.ch) und verlangen Sie einen **kostenlosen Auszug** aus allen Ihren individuellen Konten. Anzugeben sind in jedem Fall AHV-Nummer, Name, Vorname, Geburtsdatum und Zustelladresse (kein Postfach). Oder Sie bestellen den Auszug im **Internet** unter [www.akbern.ch](http://www.akbern.ch). Unsere Homepage führt Sie in der Rubrik „Informationen“ via „Versicherungsausweise und individuelle Konti“ zu „Kostenlosem Auszug aus Ihrem AHV-Konto“, wo ein elektronischer „Antrag für einen Kontoauszug“ geöffnet werden kann.

Sie können aber auch bei der **AHV-Zweigstelle Ihres Wohnorts** ein Merkblatt mit Bestelltalon verlangen. Schicken Sie den Talon an eine der auf Ihrem Versicherungsausweis eingetragenen Ausgleichskassen oder an die Ausgleichskasse des Kantons Bern. Im Normalfall ist Ihre Anfrage in spätestens zwei Wochen schriftlich beantwortet.

Diese Gratisdienstleistung ist für arbeitnehmende, selbständigerwerbende und nichterwerbstätige Personen in der Regel alle vier Jahre empfehlenswert.

### Wer muss besonders auf Beitragslücken achten?

Wer viele und kurze Arbeitseinsätze bei verschiedenen Arbeitgebenden leistet, muss besonders auf eine lückenlose Beitragsabrechnung achten. Behalten Sie darum Ihre Lohnausweise bis zur Kontrolle des Auszugs aus Ihrem individuellen Konto, denn nicht abgerechnete Beiträge können von der Ausgleichskasse innert fünf Jahren noch nachgefordert werden. Wer als selbständigerwerbende oder nichterwerbstätige Person noch von keiner Ausgleichskasse betreut wird, muss sich selbst bei der kantonalen Ausgleichskasse im Wohnsitzkanton melden.

### Ihre Rente hängt auch von Ihren zukünftigen Beiträgen ab

Im Gegensatz zu einer Lebensversicherung sind Ihre künftigen Beitragsleistungen heute unbekannt, vor allem weil sie einkommensabhängig sind. Deshalb kann eine künftige Altersrente erst kurz vor der Pensionierung einigermaßen zuverlässig ermittelt werden. Klar ist aber: Beitragslücken in Form fehlender Beitragsjahre bzw. nicht abgerechneter Einkünfte führen später zu lebenslanger Rentenkürzung. Geben Sie dem/der Arbeitgebenden bei Arbeitsantritt Ihren Versicherungsausweis ab und kontrollieren Sie beim Austritt, ob die zuständige Ausgleichskasse eingetragen ist.

*Was ist zu tun ..... ?*

- bei **Verlust des Versicherungsausweises**: Wenden Sie sich an Ihren Arbeitgebenden, die Ausgleichskasse, die Ihre Beiträge bezieht oder an die nächste AHV-Zweigstelle. Für einen neuen Versicherungsausweis müssen Sie ein amtliches Dokument vorweisen (z.B. Identitätskarte, Pass, Ausländerausweis).
- wenn die **Personalien auf dem Versicherungsausweis nicht mehr stimmen**: Bei einer Namensänderung gehen Sie gleich vor, wie beim Verlust des Versicherungsausweises; wir benötigen zusätzlich Ihren alten Versicherungsausweis.

- wenn Sie eine **Beitragslücke feststellen**: Setzen Sie sich mit der Ausgleichskasse in Verbindung, die für den Beitragsbezug zuständig war, als die Beitragslücke entstand, oder mit derjenigen, welche heute Ihre Beiträge bezieht. Liefern Sie Belege (z.B. Lohnausweise und -abrechnungen), welche Ihre Lohnansprüche zumindest glaubhaft machen.
- bei **Scheidung**: Verlangen Sie bei einer auf Ihrem Versicherungsausweis eingetragenen Ausgleichskasse die Einkommensteilung (Splitting). Diese ist auf amtlichem Formular (erhältlich bei jeder Ausgleichskasse oder der AHV-Zweigstelle) zu beantragen. Die Rechtskraft der Scheidung müssen Sie belegen.
- bei **Schwarzarbeit** oder vermuteter Schwarzarbeit: Informieren Sie sich im Internet unter [www.vol.be.ch/beco](http://www.vol.be.ch/beco). Im Übrigen gehen Sie gleich vor, wie wenn Sie eine Beitragslücke festgestellt haben.
- bei geplanter oder bevorstehender **vorzeitiger Pensionierung**: Analysieren Sie Ihre gesamte Einkommens- und Vermögenssituation. Prüfen Sie die Frage eines Rentenvorbezugs (vgl. Merkblatt 3.04, im Internet unter [www.ahv.ch](http://www.ahv.ch)). Verlangen Sie bei der Ausgleichskasse, welche Ihre Beiträge bezieht, auf amtlichem Formular eine Rentenvorausberechnung.

#### *Auskünfte und Beratung*

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei der AHV-Zweigstelle ihres Wohnortes oder auf der Internetseite der Ausgleichskasse des Kantons Bern unter [www.akbern.ch](http://www.akbern.ch).

## **Beitragspflicht für Nichterwerbstätige und Selbständigerwerbende**

### **Nichterwerbstätige**

In der AHV/IV/EO gelten Personen als nichterwerbstätig, die kein oder nur ein geringes Einkommen erzielen, namentlich:

- vorzeitig Pensionierte
- IV-Rentenbezüger/innen
- Studierende
- „Weltenbummler“
- ausgesteuerte Arbeitslose
- Geschiedene
- Verwitwete
- Ehegatten von Pensionierten.

Ferner gelten, unter gewissen Voraussetzungen, als nichterwerbstätig Personen, die nicht voll und auf Dauer erwerbstätig sind.

In zeitlicher Hinsicht entrichten Nichterwerbstätige Beiträge an die Alters- und Hinterlassenversicherung (AHV), an die Invalidenversicherung (IV) und an die Erwerbsersatzordnung (EO) ab dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahrs bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Alters (Frauen 63, Männer 65, Stand 2003). Sie haben sich deshalb, falls sie noch nicht erfasst sind, bei der der AHV-Zweigstelle Ihres Wohnorts zu melden. Dort sind Anmeldeformulare und das ausführliche Merkblatt 2.03 über Nichterwerbstätige erhältlich. Beide Dokumente können auch im Internet unter [www.akbern.ch](http://www.akbern.ch) (Rubriken „Formulare“ und „Merkblätter“) abgerufen werden kann.

### **Selbständigerwerbende**

In der AHV/IV/EO gelten Frauen und Männer als selbständigerwerbend, die

- unter eigenem Namen und auf eigene Rechnung arbeiten, indem sie z.B. nach Aussen mit einem Firmennamen auftreten, und
- in unabhängiger Stellung sind und ihr eigenes wirtschaftliches Risiko tragen, indem, sie z.B. Investitionen tätigen, ihre Betriebsorganisation frei wählen und für mehrere Auftraggeber tätig sind.

Ob eine versicherte Person im Sinne der AHV selbständigerwerbend ist, beurteilt die Ausgleichskasse im Einzelfall für **jedes Entgelt separat**. Es ist deshalb nicht ausgeschlossen, dass die gleiche Person für eine andere Tätigkeit als unselbständig beurteilt wird. Massgebend für die Beurteilung der Ausgleichskasse sind die effektiven wirtschaftlichen Verhältnisse, nicht die vertraglichen.

In zeitlicher Hinsicht entrichten Selbständigerwerbende Beiträge an die Alters- und Hinterlassenversicherung (AHV), an die Invalidenversicherung (IV) und an die Erwerbsersatzordnung (EO) ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs. Sie sind dagegen nicht versichert gegen Arbeitslosigkeit und Unfall. Zudem fallen sie nicht unter das Obligatorium der beruflichen Vorsorge (BVG).

Anmeldeformulare und das ausführliche Merkblatt 2.02 über Selbständigerwerbende sind bei allen örtlichen AHV-Zweigstellen erhältlich und können im Internet unter [www.akbern.ch](http://www.akbern.ch) (Rubriken „Formulare“ und „Merkblätter“) abgerufen werden.

## **Obligatorische Unfallversicherung (UVG); Informationen an Arbeitgebende im Kanton Bern**

Nach Artikel 80 UVG “klären die Kantone die Arbeitgeber über ihre Versicherungspflicht auf; sie überwachen deren Einhaltung”. Im Kanton Bern ist dies unserer Ausgleichskasse übertragen.

### ***Erfüllung der UVG-Versicherungspflicht durch die Arbeitgebenden***

Alle Arbeitgebenden müssen ihre Arbeitnehmenden gegen Unfälle versichern. Grundsätzlich umfasst dieses Versicherungsobligatorium sowohl Berufs- als auch Nichtberufsunfälle und Berufskrankheiten.

Arbeitgebende, deren Betrieb nicht von Gesetzes wegen bei der SUVA versichert ist, müssen ihr Personal bei einer anerkannten Privatversicherung oder Krankenkasse gegen Unfall versichern. Weitere Auskünfte erhalten Sie direkt bei den Unfallversicherern.

### **Informationspflicht der Arbeitgebenden und der Arbeitslosenversicherung**

Arbeitgebende müssen Mitarbeitende, die aus dem Arbeitsverhältnis oder der obligatorischen Unfallversicherung für Nichtberufsunfälle ausscheiden, schriftlich darauf hinweisen, dass sie ihre Unfalldeckung wieder in die Krankenversicherung aufnehmen. Ebenso muss die Arbeitslosenversicherung Personen, die keine Leistungen mehr erhalten und kein neues Arbeitsverhältnis eingehen, schriftlich darauf hinweisen, dass sie ihre Unfalldeckung selbst wieder in die Krankenversicherung aufzunehmen haben. Im übrigen ist die Erfüllung des Krankenversicherungsobligatoriums Sache jeder Einzelperson.

### **Weitere Auskünfte und Informationen**

Die AHV-Zweigstellen in den Gemeinden geben zum Thema UVG bzw. KVG kostenlos Merkblätter ab. Auch im Internet finden sich Informationen unter **[www.akbern.ch](http://www.akbern.ch)**.

**Ausgleichskasse des Kantons Bern**

AHV-Zweigstelle Moosseedorf-Bäriswil  
Tel. 031 850 13 12

**Schule Bärswil**  
**Ferienplan Schule Bärswil**

*Text in der Beilage ohne Sommerferien 2003*

**Provisorische Einführung Kindergarten für 5-jährige**

*Text in der Beilage*

**Vereine**

Landfrauenverein Kirchgemeinde Hindelbank

Kurs- und Tätigkeitsprogramm 2003/04

*Diskette in der Beilage*

Bäriswiler Juni 2003 / aus dem aus dem Bäriswiler Nr. 7, 22. Juni 1976

## **Aus der Schulkommission**

### Schulhauserweiterung

In der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 14.5.1976 haben die Stimmbürger den notwendigen Kredit für die Schulhauserweiterung auf ein Klassenzimmer mit Unterkellerung als Mehrzweckraum bewilligt.

Wir möchten an dieser Stelle den Einwohnern für ihren Beschluss und das entgegengebrachte Vertrauen danken.

Mit der Erweiterung wird es uns möglich, alle drei Klassen in reglementarisch korrekt ausgebauten Zimmern unterzubringen. Das leer werdende Unterschulzimmer wird in Zukunft seinem ursprünglich geplanten Zweck als Handarbeitsraum dienen. Nur unter dieser Bedingung werden wir vom Staat die uns zukommende Subvention erhalten.

In unserer letzten Sitzung vom 9.6.1976 haben wir nach gründlicher Prüfung der eingeholten Offerten entschieden, die Architektenarbeiten Herrn Heinrich Peter, Hindelbank, zu übergeben. Der Entschluss lag nahe, da dieses Architekturbüro bereits den Schulhausbau führte. Durch die Kenntnis der Pläne, dem Besitzen sämtlicher Korrespondenzen hat Herr Peter gegenüber den andern einen grossen Vorsprung.

Die Detailplanung ist in vollem Gange. Bald werden schon die Profile stehen!

Wenn wir so weiterarbeiten können, so ist es uns möglich den geplanten Arbeitsablauf einzuhalten.

### Arbeitsabwicklung:

1. Planungsphase bis ca. 4 - 6 Wochen nach der Zustimmung der Gemeindeversammlung.
2. Bewilligungsverfahren bis 4 Wochen nach erfolgter Planung
3. Baubeginn nach Erhalt der Baubewilligung.
4. Fertigstellung Ende 1976, Anfang 1977.

## Bäriswiler Veranstaltungskalender 2003

### September

5./6.	Fr/Sa	Feldschützen	Bärenschiessen
9.	Di	Schulkommission	Infoabend Medienkonsum
12.	Fr	Verein Röhrenhütte	Pizzaessen Röhrenhütte

### Oktober

17./18.	Fr/Sa	Feuerwehrverein	Lotto Schulhaus
31.-2.11.	Fr-So	Kulturkommission/ Verein Röhrenhütte	Ausstellung Röhrenhütte

### November

7.	Fr	Familienverein	Räbeliechtli-Umzug
8.	Sa	Hornussergesellschaft	Raclette-Abend
8./9.	Sa/So	Kulturkommission/ Verein Röhrenhütte	Ausstellung Röhrenhütte
19.	Mi	Dorfvereine	Präsidentenkonferenz
22.	Sa	Feuerwehrverein	Feuerwehrball
27.	Do	SVP	öff. Infoabend Gemeindeversammlung

### Dezember

1.	Mo	Einwohnergemeinde	Gemeindeversammlung
----	----	-------------------	---------------------